DIE SCHEIDUNG UND IHRE FOLGEN

Ein Überblick über das belgische Scheidungsfolgenrecht

Prof. Dr. Walter Pintens, Leuven

I. Einführung

II. Ehescheidung

1. Materielles Recht

Zivilgesetzbuch

Art. 229

§ 1 - Die Ehescheidung wird ausgesprochen, wenn der Richter feststellt, dass die Ehe unheilbar zerrüttet ist. Die Ehe ist unheilbar zerrüttet, wenn durch die Zerrüttung die Fortsetzung und die Wiederaufnahme des Zusammenlebens der Ehegatten nach vernünftigem Ermessen unmöglich geworden sind. Der Beweis der unheilbaren Zerrüttung kann mit allen rechtlichen Mitteln erbracht werden.

§ 2 - Die unheilbare Zerrüttung steht fest, wenn das Ersuchen gemeinsam von beiden Ehegatten nach einer tatsächlichen Trennung von mehr als sechs Monaten eingereicht wird oder wenn es zweifach wiederholt gemäß Artikel 1255 § 1 des Gerichtsgesetzbuches eingereicht wurde.

§ 3 - Die unheilbare Zerrüttung steht ebenfalls fest, wenn das Ersuchen von einem einzigen Ehegatten nach einer tatsächlichen Trennung von mehr als einem Jahr eingereicht wird oder wenn es zweifach wiederholt gemäß Artikel 1255 § 2 des Gerichtsgesetzbuches eingereicht wurde.

Art. 230

Die Ehegatten können sich ebenfalls unter den in Teil IV, Buch IV, Kapitel XI Abschnitt 2 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Bedingungen im gegenseitigen Einverständnis scheiden lassen.

Zivilprozessordnung (Gerichtsgesetzbuch)

Ehescheidung wegen unheilbarer Zerrüttung

Art. 1255

§ 1 - Wenn die Ehescheidung von den Parteien gemeinsam auf der Grundlage von Artikel 229 § 2 des Zivilgesetzbuches beantragt wird, verkündet der Richter die Ehescheidung wenn feststeht, dass die Parteien seit mehr als sechs Monaten tatsächlich getrennt sind.

Wenn der Richter die Ehescheidung verkündet, homologiert er gegebenenfalls die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen.

§ 2 - Wenn die Ehescheidung von einem der Ehegatten in Anwendung von Artikel 229 § 3 des Zivilgesetzbuches beantragt wird, verkündet der Richter die Ehescheidung, wenn er feststellt, dass die Parteien seit mehr als einem Jahr tatsächlich getrennt sind.

Wenn die Parteien nicht seit mehr als einem Jahr tatsächlich getrennt sind, beraumt der Richter eine neue Sitzung an. Diese findet an einem Datum statt, das dem Ablauf der Frist von einem Jahr unmittelbar folgt oder ein Jahr nach der ersten Sitzung. In dieser Sitzung verkündet der Richter die Ehescheidung, wenn eine der Parteien darum ersucht.

§ 3 - Wenn die Ehescheidung von einem der Ehegatten beantragt wird und der andere Ehegatte sich im Laufe des Verfahrens mit der Klage einverstanden erklärt, wird die Ehescheidung unter Einhaltung der in § 1 erwähnten Fristen verkündet.

§ 4 - Die tatsächliche Trennung der Ehegatten kann mit allen rechtlichen Mitteln, mit Ausnahme des Geständnisses und des Eides, unter anderem durch die Beibringung von Wohnsitzbescheinigungen, die Eintragungen an verschiedenen Adressen aufzeigen, nachgewiesen werden.

§ 5 - Wenn die Ehescheidung von einer der Parteien in Anwendung von Artikel 229 § 1 des Zivilgesetzbuches beantragt wird und der Nachweis der unheilbaren Zerrüttung erbracht ist, kann der Richter die Ehescheidung unverzüglich verkünden.

§ 6 - Außer bei außergewöhnlichen Umständen sind das persönliche Erscheinen der Parteien bei einer gemeinsamen Klage auf der Grundlage von Artikel 229 § 2 des Zivilgesetzbuches und das persönliche Erscheinen der klagenden Partei in den anderen Fällen erforderlich.

Auf jeden Fall findet die Sitzung in der Ratskammer statt.

Unbeschadet des Artikels 1734 versucht der Richter, die Parteien auszusöhnen. Er erteilt ihnen alle zweckdienlichen Auskünfte in Bezug auf das Verfahren und insbesondere in Bezug auf die Nützlichkeit, auf die im siebten Teil des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Vermittlung zurückzugreifen. Er kann die Aufschiebung des Verfahrens anordnen, damit die Parteien die Möglichkeit bekommen, alle zweckdienlichen Auskünfte einzuholen. Die Aufschiebungsdauer darf nicht mehr als einen Monat betragen.

§ 7 - Wenn einer der Ehegatten sich im Zustand der Demenz oder der schweren Geistesstörung befindet, wird er als Beklagter von seinem Vormund, seinem vorläufigen Verwalter oder, in deren Ermangelung, von einem Ad-hoc-Verwalter, der vorher vom Präsidenten des Gerichts auf Ersuchen der klagenden Partei bestellt wird, vertreten.

Art. 1256

Die Parteien können den Richter zu jeder Zeit ersuchen, ihre Vereinbarungen in Bezug auf die vorläufigen Maßnahmen hinsichtlich der Person, des Unterhalts und der Güter der Ehegatten oder ihrer Kinder zu homologieren.

Der Richter kann sich weigern, die Vereinbarung zu homologieren, wenn sie offensichtlich nicht im Interesse der Kinder ist.

In Ermangelung einer Vereinbarung oder bei einer teilweisen Vereinbarung wird die Sache auf Ersuchen einer der Parteien auf die erstmögliche Sitzung im Eilverfahren verwiesen, insofern sie noch nicht auf der Liste der Eilverfahrenssachen eingetragen ist. Artikel 803 kommt zur Anwendung.

Art. 1291*bis*

Wenn die Ehegatten nachweisen, dass sie zum Zeitpunkt der Klageeinreichung seit mehr als sechs Monaten tatsächlich getrennt sind, werden sie von dem in Artikel 1294 vorgesehenen Erscheinen befreit.

In diesem Fall finden die Artikel 1295 und folgende Anwendung.

Einverständliche Ehescheidung

Art. 1287

Die Ehegatten, die sich zu einer einverständlichen Scheidung entschlossen haben, müssen ihre gegenseitigen Rechte, worüber sie einen Vergleich schließen können, im Voraus regeln.

Sie können im Voraus einen Inventar errichten lassen, gemäβ. Kapitel II - Inventar des Buches IV.

In der gleichen Schrift müssen sie feststellen, was sie vereinbart haben in Bezug auf die Ausübung, der in den Artikel 747bis und 915bis des Zivilgesetzbuches erwähnten Rechte. Für den Fall einer von ihnen stirbt vor dem Urteil, das die Ehescheidung definitiv verkündet.

Art. 1288

Sie sind verpflichtet ihre Einigung bezüglich folgender Punkte festzulegen:

1° den Aufenthaltsort jedes Ehegatten während der Probezeit;

2° die elterliche Sorge über die Person und die Verwaltung des Vermögens der Kinder und das Recht auf persönlichen Kontakt, wie in Artikel 374, Absatz 4 des Zivilgesetzbuches festgelegt, in Bezug auf minderjährige und verheiratete und nicht für mündig erklärte Kinder wovon beide Ehegatten die Eltern sind, die Kinder, die sie adoptiert haben und die Kinder eines von ihnen, die der andere adoptiert hat, sowohl während der Probezeit als nach der Ehescheidung;

3° den Beitrag jedes Ehegatten zum Unterhalt, Erziehung und passende Ausbildung der erwähnten Kinder, unbeschadet der ihnen mit Kapitel V des Titels V des Buches I des Zivilgesetzbuches zuerkannten Rechte;

4° den Betrag der eventuellen von dem einen an den anderen Ehegatten zu zahlenden Zuwendung, während der Probezeit und nach der Ehescheidung, die Formel für die eventuelle Anpassung dieser Zuwendung an die Lebenshaltungskosten, die Umstände, die zu einer Änderung dieses Betrags führen können und die nähere Bestimmungen diesbezüglich.

Wenn neue vom Willen der Parteien unabhängige Umstände ihren Zustand oder die der Kinder eingreifend ändern, können die in 2° und 3° des vorherigen Absatzes erwähnten Verfügungen nach der Ehescheidung vom zuständigen Richter revidiert werden.

Außer wenn die Parteien ausdrücklich das Gegenteil vereinbart haben, kann der zuständige Richter, auf Antrag einer Partei die in 4° des ersten Absatzes erwähnte Zuwendung später erhöhen, reduzieren oder abschaffen, wenn infolge neuer, vom Willen der Parteien unabhängiger Gründe der Betrag nicht mehr angepasst ist.

2. Internationales Privatrecht

Art. 55 - § 1 - Die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett unterliegen:

1. dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet beide Ehepartner bei Einreichung des Antrags ihren gewöhnlichen Wohnort haben,

2. in Ermangelung eines gewöhnlichen Wohnorts auf dem Gebiet eines selben Staates: dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet sich der letzte gemeinsame gewöhnliche Wohnort der Ehepartner befand, wenn einer von ihnen bei Einreichung des Antrags seinen gewöhnlichen Wohnort auf dem Gebiet dieses Staates hat,

3. in Ermangelung eines gewöhnlichen Wohnorts eines der Ehepartner auf dem Gebiet des Staates, wo sich der letzte gemeinsame gewöhnliche Wohnort befand: dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehepartner bei Einreichung des Antrags haben,

4. in den anderen Fällen: dem belgischen Recht.

§ 2 - Die Ehepartner können jedoch das auf die Ehescheidung oder die Trennung von Tisch und Bett anwendbare Recht wählen.

Sie können nur eines der folgenden Rechte wählen:

1. das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie beide bei Einreichung des Antrags haben,

2. das belgische Recht.

Diese Wahl muss beim ersten Erscheinen geäußert werden.

§ 3 - Die Anwendung des in § 1 bezeichneten Rechts wird ausgeschlossen, wenn dieses Recht die Ehescheidung als solche nicht kennt. In diesem Fall findet das Recht Anwendung, auf das aufgrund des in § 1 subsidiär festgelegten Kriteriums verwiesen wird.

Art. 56 - Das auf die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett anwendbare Recht bestimmt insbesondere:

1. die Annehmbarkeit der Trennung von Tisch und Bett,

2. die Gründe und Bedingungen für die Ehescheidung oder die Trennung von Tisch und Bett oder, bei einem gemeinsamen Antrag, die Bedingungen für die Einwilligung, einschließlich der Art und Weise, wie sie ausgedrückt wird,

3. die Verpflichtung für die Ehepartner, eine Vereinbarung zu schließen über die Maßnahmen mit Bezug auf die Person, den Unterhalt und das Vermögen der Ehepartner und der Kinder, für die sie die Verantwortung haben,

4. die Auflösung des Ehebandes oder, bei einer Trennung, den Umfang der Lockerung dieses Bandes.

III. Ehegüterrecht

1. Materielles Recht

Art. 1387

Die Ehegatten regeln ihre Ehevertragsvereinbarungen nach Gutdünken, sofern sie darin nichts festlegen, was gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

Art. 1388

Die Ehegatten dürfen weder von den Regeln, die ihre jeweiligen Rechte und Pflichten festlegen, noch von den Regeln in Bezug auf die elterliche Gewalt und die Vormundschaft, noch von den Regeln, die die gesetzliche Erbfolgeordnung bestimmen, abweichen.

Die Ehegatten können durch einen Ehevertrag oder durch eine Änderungsurkunde, wenn einer von ihnen zu diesem Zeitpunkt einen oder mehrere Nachkommen hat, die aus einer ihrer Ehe vorangehenden Beziehung stammen oder vor ihrer Ehe adoptiert wurden, oder Nachkommen dieser Nachkommen hat, vollständig oder teilweise, selbst auf nicht gegenseitiger Basis, eine Vereinbarung über die Rechte treffen, die der eine in Bezug auf den Nachlass des anderen geltend machen kann. Diese Vereinbarung beeinträchtigt nicht das Recht des einen, durch Testament oder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu Gunsten des anderen zu verfügen, und kann auf keinen Fall dem hinterbliebenen Ehepartner das Recht auf Nießbrauch an der Liegenschaft, die der Familie am Tag der Eröffnung des Nachlasses des Vorverstorbenen als Hauptwohnung diente, und an dem darin vorhandenen Hausrat entziehen, und zwar gemäß den in Artikel 915*bis* §§ 2 bis 4 vorgesehenen Bedingungen.

Art. 1392

Alle vor der Eheschließung getroffenen Ehevertragsvereinbarungen und alle vertraglichen Änderungen des ehelichen Güterstands werden notariell beurkundet.

Art. 1394

§ 1 - Während der Ehe können die Ehegatten ihren ehelichen Güterstand nach Gutdünken ändern und sogar einen anderen Güterstand annehmen.

§ 2 - Wenn einer der Ehegatten darum ersucht, wird der Urkunde zur Änderung des ehelichen Güterstands ein Inventar aller beweglichen und unbeweglichen Güter und der Schulden der Ehegatten vorangestellt.

Ein Inventar ist erforderlich, wenn die Änderung des ehelichen Güterstands die Auseinandersetzung des vorherigen Güterstands mit sich bringt.

Außer in dem in Absatz 2 erwähnten Fall kann das Inventar auf der Grundlage von Erklärungen erstellt werden, sofern beide Ehegatten damit einverstanden sind.

Das Inventar wird notariell beurkundet.

Art. 1396

§ 1 - Binnen einem Monat nach Aufnahme der Änderungsurkunde veröffentlicht der Notar den Auszug der vertraglichen Änderungen des ehelichen Güterstands im *Belgischen Staatsblatt*. Diese Veröffentlichung ist nicht erforderlich für Änderungen, die sich auf eine Bestimmung zur Änderung der gemäß den Artikeln 1457 bis 1464 angenommenen Regeln zur Auseinandersetzung des Gesamtguts oder auf die vertraglichen Erbeinsetzungen beziehen.

§ 2 - Zwischen den Ehegatten sind die vertraglichen Änderungen ab dem Datum der Änderungsurkunde wirksam.

Gegenüber Dritten sind sie erst ab dem Tag der in § 1 erwähnten Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* wirksam, es sei denn, die Ehegatten haben in ihren mit Dritten abgeschlossenen Vereinbarungen die Dritten über die Änderung informiert.

Art. 1398

Der gesetzliche Güterstand beruht auf dem Vorhandensein von drei Vermögen: dem Eigenvermögen (Sondergut) jedes der beiden Ehegatten und dem gemeinschaftlichen Vermögen (Gesamtgut) beider Ehegatten, so wie sie in den nachfolgenden Artikeln definiert werden.

Art. 1399

Zum Sondergut gehören die Güter und Schuldforderungen, die jedem der beiden Ehegatten am Tag der Eheschließung gehören, und diejenigen, die jeder während der Ehe durch Schenkung, Erbschaft oder Testament erwirbt.

Dritten gegenüber muss das Eigentumsrecht, das jeder der Ehegatten an einem Gut nicht persönlicher Art hat, in Ermangelung eines Inventars oder angesichts eines Besitzes nach Artikel 2229, anhand von Rechtstiteln mit festem Datum, von Dokumenten eines öffentlichen Dienstes oder von Vermerken in ordnungsgemäß geführten oder erstellten Registern, Dokumenten oder Verzeichnissen, die gesetzlich vorgeschrieben oder vom Brauch her bestätigt sind, nachgewiesen werden.

Unter Ehegatten kann das Eigentum an denselben Gütern mit allen rechtlichen Mitteln einschließlich Zeugenaussagen, Vermutungen und selbst Hörensagen nachgewiesen werden.

Art. 1400

Zum Sondergut gehören, ungeachtet des Zeitpunkts des Erwerbs und vorbehaltlich eines etwaigen Ausgleichs:

1. das Zugehörige eigener unbeweglicher Güter oder zu eigenen Rechten an unbeweglichen Gütern,

2. das Zugehörige zu eigenen Wertpapieren,

3. die Güter, die einem der Ehegatten von einem seiner Verwandten in aufsteigender Linie abgetreten worden sind, entweder um bei ihm Schulden zu begleichen oder mit der Auflage, einem Dritten Schulden dieses Verwandten in aufsteigender Linie zu zahlen,

4. der Anteil, den einer der Ehegatten an einem Gut erworben hat, von dem er bereits Miteigentümer ist,

5. die Güter und Rechte, die infolge einer dinglichen Rechtsübertragung Eigengüter ersetzen, sowie die Güter, die durch eine Anlegung oder Wiederanlegung erworben wurden,

6. die Geräte und Werkzeuge, die der Ausübung des Berufs dienen,

7. die Rechte, die sich aus einer Personenversicherung ergeben, die vom Begünstigten selbst abgeschlossen wurde, und die von ihm beim Tod seines Ehepartners oder nach Auflösung des Güterstands erworben werden.

Art. 1401

Zum Sondergut gehören, ungeachtet des Zeitpunkts des Erwerbs:

1. Kleidung und Gegenstände für den persönlichen Gebrauch,

2. das literarische, künstlerische oder gewerbliche Eigentumsrecht,

3. das Recht auf Wiedergutmachung eines persönlichen materiellen oder moralischen Schadens,

4. das Anrecht auf eine Pension, Leibrente oder ähnliche Zulage, das einer der Ehegatten alleine besitzt,

5. die Gesellschafterrechte, die mit gemeinsamen Anteilen oder Aktien in Gesellschaften verbunden sind, in denen alle Anteile oder Aktien Namensanteile beziehungsweise -aktien sind, wenn diese einem einzigen Ehepartner zugewiesen oder auf seinen Namen eingetragen sind.

Art. 1402

Eine Wiederanlegung gilt als einem der Ehegatten gegenüber erfolgt, wenn dieser beim Erwerb einer Immobilie erklärt hat, dass der Erwerb erfolgt, um ihm als Wiederanlage zu dienen, und für mehr als die Hälfte mit dem Ertrag aus der Veräußerung eines eigenen unbeweglichen Guts oder mit Geldern, deren Sondergutscharakter ordnungsgemäß nachgewiesen ist, bezahlt worden ist.

Art. 1403

Der Ehegatte, der ein unbewegliches Gut mit gemeinsamen Geldern erwirbt, kann in der Urkunde eine Erklärung über eine vorzeitige Wiederanlegung machen. Sofern der Ehegatte binnen zwei Jahren nach

dem Datum der Urkunde mehr als die Hälfte der aus dem Gesamtgut entnommenen Geldsummen zurückzahlt, wird das erworbene Gut ab dem Datum der Rückzahlung zum Eigengut.

Art. 1404

Eine Wiederanlegung gilt als einem der Ehegatten gegenüber erfolgt, wenn erwiesen ist, dass der Erwerb von beweglichen Gütern mit Geldern oder mit dem Ertrag aus der Veräußerung anderer Güter, deren Sondergutscharakter erwiesen ist, gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel bezahlt worden ist.

Art. 1405

Zum Gesamtgut gehören:

1. die Einkünfte aus der Berufstätigkeit eines jeden der beiden Ehegatten, alle Einkünfte oder Entschädigungen, die sie ersetzen oder ergänzen, sowie die Einkünfte aus öffentlichen oder privaten Mandaten,

2. die Früchte, Einkünfte und Zinsen ihrer Eigengüter,

3. die Güter, die beiden Ehegatten gemeinsam oder einem von ihnen mit dem Vermerk geschenkt oder vermacht worden sind, dass diese Güter zum Gesamtgut gehören werden,

4. alle Güter, von denen nicht nachgewiesen ist, dass sie in Anwendung einer Bestimmung des Gesetzes zum Sondergut eines der Ehegatten gehören.

Art. 1406

Die Schulden, die die Ehegatten vor der Eheschließung gemacht haben, und die Schulden zu Lasten von Erbschaften und unentgeltlichen Zuwendungen, die ihnen während der Ehe zufallen, bleiben Eigenschulden.

Art. 1407

Zum Sondergut gehören:

- die Schulden, die einer der Ehegatten ausschließlich für das Interesse seines Sonderguts gemacht hat,

- die Schulden, die aus einer persönlichen oder dinglichen Sicherheit resultieren und die einer der beiden Ehegatten für ein anderes Interesse als für das Gesamtgut geleistet hat,

- die Schulden, die daraus resultieren, dass einer der beiden Ehegatten einen Beruf ausübt, der ihm aufgrund von Artikel 216 verboten worden ist, oder die entstanden sind aus Handlungen, die einer der Ehegatten nicht ohne die Mitwirkung seines Ehepartners oder ohne gerichtliche Ermächtigung verrichten durfte,

- die Schulden, die aus einer strafrechtlichen Verurteilung oder aus einem von einem der Ehegatten begangenen Delikt oder Quasidelikt resultieren.

Art. 1408

Zum Gesamtgut gehören:

- die Schulden, die gemeinsam oder solidarisch von den beiden Ehegatten gemacht worden sind,

- die Schulden, die von einem der Ehegatten für den Bedarf des Haushalts und die Erziehung der Kinder gemacht worden sind,

- die Schulden, die von einem der Ehegatten für das Interesse des Gesamtguts gemacht worden sind,

- die Schulden zu Lasten von unentgeltlichen Zuwendungen, die beiden Ehegatten gemeinsam oder einem der Ehegatten mit dem Vermerk gemacht worden sind, dass die geschenkten oder vermachten Güter zum Gesamtgut gehören werden,

- die Last der Zinsen, die einen Zusatz zu den Eigenschulden eines der Ehegatten bilden,

- die Unterhaltsschulden zu Gunsten der Verwandten in absteigender Linie eines der Ehegatten alleine,

- die Schulden, von denen nicht nachgewiesen ist, dass sie in Anwendung einer Bestimmung des Gesetzes Eigenschulden eines der Ehegatten sind.

Art. 1409

Für Eigenschulden eines der Ehegatten haften, unbeschadet der nachfolgenden Artikel, nur sein Sondergut und seine Einkünfte.

Art. 1410

Für Schulden, die aufgrund von Artikel 1406 Eigenschulden eines der Ehegatten sind, haftet das Gesamtgut, insofern es durch die Aufnahme von Eigengütern des Schuldners bereichert worden ist.

Der Beweis für die Bereicherung, der dem Gläubiger obliegt, kann mit allen rechtlichen Mitteln einschließlich Zeugenaussagen und Vermutungen erbracht werden.

Art. 1411

Für Schulden, die daraus resultieren, dass einer der beiden Ehegatten einen Beruf ausübt, der ihm in Anwendung von Artikel 216 verboten worden ist, oder die entstanden sind aus Handlungen, die einer der Ehegatten nicht ohne die Mitwirkung seines Ehepartners oder ohne gerichtliche Ermächtigung verrichten durfte, haftet nur in dem Maße das Gesamtgut, wie letzteres aus dieser Tätigkeit oder aus diesen Handlungen Vorteil gezogen hat.

Der Beweis für den Vorteil, der dem Gläubiger obliegt, kann mit allen rechtlichen Mitteln einschließlich Zeugenaussagen und Vermutungen erbracht werden.

Art. 1412

Dieselben Regeln gelten für die Schulden, die aus einer strafrechtlichen Verurteilung eines der Ehegatten oder aus einem von ihm begangenen Delikt oder Quasidelikt entstanden sind.

Im Falle, wo das Sondergut des schuldenden Ehegatten unzureichend ist, haftet zudem das Gesamtgut für diese Schulden, und zwar bis zur Hälfte seiner reinen Aktiva.

Art. 1413

Für Schulden, die von beiden Ehegatten, selbst in unterschiedlicher Eigenschaft, gemacht worden sind, haftet sowohl das Sondergut eines jeden von ihnen als auch das Gesamtgut.

Art. 1414

Für die gemeinschaftlichen Schulden kann sowohl das Sondergut jedes der Ehegatten als auch das Gesamtgut haften.

Das Sondergut des nicht vertragschließenden Ehegatten haftet jedoch nicht:

1. für Schulden, die von einem der Ehegatten für den Bedarf des Haushalts und die Erziehung der Kinder gemacht worden sind, wenn sie im Verhältnis zu den Mitteln des Haushalts übermäßig lasten,
2. für Zinsen, die einen Zusatz zu den Eigenschulden eines der Ehegatten bilden,
3. für Schulden, die einer der Ehegatten bei der Ausübung seines Berufs gemacht hat,
4. für Unterhaltsschulden zu Gunsten der Verwandten in absteigender Linie eines der Ehegatten allein.

Art. 1415

Die Verwaltung umfasst alle Administrations-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse.

Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut im Interesse der Familie gemäß den folgenden Regeln.

Art. 1416

Das Gesamtgut wird von dem einen oder dem anderen Ehegatten verwaltet, der die Verwaltungsbefugnisse alleine ausüben kann, mit der Auflage für jeden von ihnen, die von seinem Ehepartner verrichteten Verwaltungshandlungen zu respektieren.

Art. 1417

Der Ehegatte, der eine Berufstätigkeit ausübt, verrichtet alle dazu notwendigen Verwaltungshandlungen alleine.

Wenn beide Ehegatten gemeinsam ein und dieselbe Berufstätigkeit ausüben, ist für alle Handlungen, die keine administrativen Handlungen sind, die Mitwirkung beider erforderlich.

Art. 1418

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 1417 ist die Zustimmung beider Ehegatten erforderlich, um:

1. *a)* mit einer Hypothek belastbare Güter zu erwerben, zu veräußern oder mit dinglichen Rechten zu belasten,

b) ein Handelsgeschäft oder einen Betrieb jeglicher Art zu erwerben, abzutreten oder zu verpfänden,

c) Mietverträge von mehr als neun Jahren zu schließen, zu erneuern oder zu kündigen und Geschäftsmietverträge und Landpachtverträge zu bewilligen,

2. *a)* Hypothekenforderungen abzutreten oder zu verpfänden,

b) den Preis für ein veräußertes unbewegliches Gut oder die Rückzahlung einer Hypothekenforderung zu vereinnahmen und die Aufhebung von Hypothekeneintragungen zu gewähren,

c) ein Vermächtnis oder eine Schenkung anzunehmen oder auszuschlagen, wenn ausbedungen worden ist, dass die vermachten oder geschenkten Güter zum Gesamtgut gehören werden,

d) eine Anleihe aufzunehmen,

e) einen im Gesetz vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit erwähnten Kreditvertrag abzuschließen, außer wenn diese Handlungen für den Bedarf des Haushalts oder die Erziehung der Kinder notwendig sind.

Art. 1419

Ein Ehegatte kann ohne das Einverständnis des anderen unter Lebenden nicht unentgeltlich über Güter verfügen, die zum Gesamtgut gehören.

Diese Bestimmung ist weder auf unentgeltliche Zuwendungen, die aufgrund von Artikel 852 von der Zurückführung befreit sind, noch auf unentgeltliche Zuwendungen zu Gunsten des hinterbliebenen Ehegatten anwendbar.

Art. 1420

Wenn der Ehepartner sein Einverständnis ohne rechtmäßigen Grund verweigert oder wenn es ihm nicht möglich ist, seinen Willen zu äußern, kann der andere Ehegatte sich vom Gericht Erster Instanz dazu ermächtigen lassen, eine der in den Artikeln 1417 Absatz 2, 1418 und 1419 aufgezählten Handlungen allein verrichten zu dürfen.

Art. 1421

Jeder Ehegatte kann den Friedensrichter darum ersuchen, seinem Ehepartner zu verbieten, irgendeine Verwaltungshandlung zu verrichten, die ihm oder den Interessen der Familie schaden könnte.

Der Friedensrichter kann die Handlung genehmigen oder ihre Genehmigung von bestimmten Bedingungen abhängig machen.

Art. 1422

Das Gericht Erster Instanz kann auf Antrag eines der Ehegatten, der ein rechtmäßiges Interesse nachweist, und unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter jede Handlung für nichtig erklären, die der andere Ehegatte verrichtet hat:

1. unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 1417 Absatz 2, 1418 und 1419; die Nichtigerklärung der in Artikel 1418 Nr. 2 aufgeführten Handlungen setzt außerdem das Bestehen einer Benachteiligung voraus,

2. unter Verstoß gegen ein Verbot oder gegen Bedingungen, die der Richter gestellt hat,

3. in betrügerischer Absicht zum Nachteil der Rechte des Antragstellers.

Der Nachweis der Gutgläubigkeit muss vom vertragschließenden Dritten erbracht werden.

Art. 1423

Die Klage auf Nichtigkeitserklärung muss unter Androhung des Verfalls binnen einem Jahr nach dem Tag, wo der klagende Ehegatte von der von seinem Ehepartner verrichteten Handlung Kenntnis erlangt hat, und spätestens vor der endgültigen güterrechtlichen Auseinandersetzung eingereicht werden.

Stirbt der Ehegatte, bevor der Verfall eingetreten ist, verfügen seine Erben ab dem Todestag über eine neue Frist von einem Jahr.

Art. 1424

Die Vermächtnisse, die einer der Ehegatten über die Gesamtheit oder einen Teil des Gesamtguts macht, dürfen seinen Anteil an diesem Gesamtgut nicht überschreiten.

Bezieht sich das Vermächtnis auf bestimmte Güter, kann der Vermächtnisnehmer sie nur in Natur verlangen, wenn diese Güter infolge der Teilung den Erben des Testators zugewiesen werden; im entgegengesetzten Fall hat der Vermächtnisnehmer zu Lasten des Nachlasses des Testators Anspruch auf den Wert der vermachten Güter, außer bei einer Herabsetzung in beiden Fällen, wenn dazu Grund besteht.

Art. 1425

Jeder Ehegatte verwaltet, unbeschadet des Artikels 215 § 1, sein Sondergut allein.

Art. 1426

§ 1 - Wenn einer der Ehegatten sich als unfähig erweist, das Gesamtgut und sein Sondergut zu verwalten, oder die Interessen der Familie gefährdet, kann der andere Ehegatte verlangen, dass die Verwaltungsbefugnisse ihm ganz oder teilweise entzogen werden.

Das Gericht kann diese Verwaltung entweder dem Antragsteller oder einem Dritten, den es bestellt, anvertrauen.

Diese Entscheidung kann widerrufen werden, wenn die Gründe, die sie gerechtfertigt haben, nicht mehr bestehen.

§ 2 - Jede gerichtliche Entscheidung, mit der einem der Ehegatten seine Verwaltungsbefugnisse entzogen oder sie ihm zurückgegeben werden, wird dem Standesbeamten des Orts, wo die Ehe geschlossen wurde, vom Greffier notifiziert; der Standesbeamte vermerkt dies am Rand der Eheschließungsurkunde.

Ist die Ehe nicht in Belgien geschlossen worden, wird die Entscheidung dem Standesbeamten des ersten Distrikts von Brüssel notifiziert, der sie in das Register der Eheschließungsurkunden überträgt.

§ 3 - Ist der Ehegatte, dem die Verwaltung entzogen oder wieder zurückgegeben worden ist, Kaufmann, setzt der Greffier das zentrale Handelsregister davon in Kenntnis.

§ 4 - Artikel 1253 des Gerichtsgesetzbuches ist anwendbar.

Art. 1427

Der gesetzliche Güterstand wird aufgelöst:

1. durch den Tod eines der Ehegatten,
2. durch die Scheidung oder die Trennung von Tisch und Bett,
3. durch die gerichtliche Gütertrennung,
4. durch die Annahme eines anderen ehelichen Güterstands.

Art. 1429

Die Auflösung des gesetzlichen Güterstands durch die Scheidung oder die Trennung von Tisch und Bett aus den in Artikel 229 aufgeführten Gründen eröffnet keine Rechte für den Betreffenden als Hinterbleibenden.

Der Ehegatte, zu dessen Gunsten eine vertragliche Erbeinsetzung ausbedungen worden ist, behält davon jedoch den Genuss beim Tod seines Ehepartners, außer im Falle des in den Artikeln 299 und 311*bis* vorgesehenen Verfalls.

Die Auflösung des gesetzlichen Güterstands durch die Gütertrennung eröffnet keine Rechte für den Betreffenden als Hinterbleibenden; der Ehegatte, zu dessen Gunsten diese Rechte ausbedungen worden sind, behält jedoch die Befugnis, sie beim Tod seines Ehepartners auszuüben.

Art. 1430

Die Auflösung des Güterstands hat die Auseinandersetzung und die Teilung zur Folge.

Vorab wird für jeden Ehegatten ein Konto für Ausgleichsleistungen zwischen dem Gesamtgut und seinem Sondergut angelegt.

Anschließend wird zur Abwicklung der Verbindlichkeiten und zur Teilung der reinen Aktiva übergegangen.

Die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches über die Teilungen und Versteigerungen und die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Teilung der Nachlässe sind entsprechend anwendbar.

Art. 1432

Jeder der Ehegatten muss einen Ausgleich leisten in Höhe der Summen, die er dem Gesamtgut entnommen hat, um Eigenschulden zu begleichen, und, im Allgemeinen, jedes Mal, wenn er einen persönlichen Vorteil aus dem Gesamtgut gezogen hat.

Art. 1433

Für das Gesamtgut muss ebenfalls ein Ausgleich geleistet werden in Höhe des Schadens, den es infolge einer der in Artikel 1422 aufgeführten Handlungen erlitten hat, wenn dieser Schaden durch die Nichtigerklärung der Handlung nicht vollständig ersetzt worden ist oder wenn die Nichtigerklärung nicht beantragt oder nicht erlangt worden ist.

Art. 1434

Aus dem Gesamtgut muss ein Ausgleich geleistet werden in Höhe der eigenen oder der aus der Veräußerung eines Sonderguts stammenden Gelder, die in dieses Gesamtgut übergegangen sind und nicht angelegt oder wiederangelegt worden sind, und, im Allgemeinen, jedes Mal, wenn das Gesamtgut einen Vorteil aus dem Sondergut eines Ehegatten gezogen hat.

Art. 1435

Der Ausgleich darf nicht geringer sein als die Verarmung des ausgleichsberechtigten Vermögens. Haben die in das ausgleichspflichtige Vermögen übergegangenen Summen und Gelder jedoch dazu gedient, ein Gut zu erwerben, instand zu halten oder zu verbessern, entspricht der Ausgleich dem Wert oder dem Mehrwert dieses Guts entweder bei der Auflösung des Güterstands, wenn es sich zu diesem Zeitpunkt im ausgleichspflichtigen Vermögen befindet, oder am Tag seiner Veräußerung, wenn es vorher veräußert worden ist; ist das veräußerte Gut durch ein neues Gut ersetzt worden, wird der Ausgleich auf der Grundlage dieses neuen Guts veranschlagt.

Art. 1436

Der Anspruch auf Ausgleich kann mit allen Rechtsmitteln nachgewiesen werden.

Die Ausgleichsleistungen bringen ab dem Tag der Auflösung des Güterstands von Rechts wegen Zinsen.

Art. 1437

Der Ausgleich, den ein Ehegatte an das Gesamtgut leisten muss, und der, den er aus dem Gesamtgut erhalten muss, heben sich gegenseitig in Höhe des kleineren Betrags auf.

Art. 1438

Wenn beide Ehegatten Ausgleichsleistungen zu fordern haben oder schulden, heben ihre jeweiligen Schuldforderungen und Schulden sich gegenseitig in Höhe des kleineren Betrags auf.

Nur der Ehegatte, dessen Schuldforderung oder Schuld die größere ist, bleibt Gläubiger oder Schuldner eines Ausgleichs, der der Differenz zwischen den jeweiligen Schuldforderungen oder Schulden entspricht.

Art. 1439

Unbeschadet der Ansprüche der Hypothekengläubiger und bevorrechtigten Gläubiger müssen die gemeinschaftlichen Schulden, für die laut Artikel 1414 die drei Vermögen haften, vor denjenigen bezahlt werden, für die nur das Gesamtgut und das Sondergut eines der Ehegatten haften.

Art. 1440

Jeder der Ehegatten haftet mit all seinen Gütern für die gemeinschaftlichen Schulden, die nach der Teilung übrig bleiben.

Jedoch haftet jeder Ehegatte für die gemeinschaftlichen Schulden, für die während der Ehe nicht mit seinem Sondergut gehaftet werden konnte, nur in Höhe dessen, was er bei der Teilung erhalten hat.

Art. 1441

Sofern in der Teilungsurkunde nichts anderes bestimmt worden ist, hat der Ehegatte, der nach der Teilung eine gemeinschaftliche Schuld bezahlt, gegen den anderen Ehegatten einen Regressanspruch auf die Hälfte dessen, was er bezahlt hat.

Art. 1444

Der Ehegatte, der aus dem Gesamtgut nicht seinen vollen Ausgleich hat erhalten können, wird Gläubiger des anderen Ehegatten für die Hälfte dessen, was er nicht erhalten hat.

Art. 1445

Bleibt ein Überschuss übrig, wird dieser hälftig geteilt.

Art. 1446

Endet der gesetzliche Güterstand durch den Tod eines der Ehegatten, kann der hinterbliebene Ehepartner - gegen Zuzahlung, wenn dazu Grund besteht - sich durch Vorrang eine der Liegenschaften, die der Familie als Wohnung dient, zusammen mit dem darin vorhandenen Hausrat und die Liegenschaft, die der Ausübung seines Berufs dient, mit den darin vorhandenen beweglichen Gütern für den beruflichen Gebrauch zuweisen lassen.

Art. 1447

Endet der gesetzliche Güterstand durch die Scheidung, die Trennung von Tisch und Bett oder die Gütertrennung, kann jeder der Ehegatten im Laufe des Auseinandersetzungsverfahrens beim Gericht zu seinen Gunsten die Anwendung von Artikel 1446 beantragen.

Vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände wird dem Antrag stattgegeben, den der Ehegatte einreicht, der Opfer einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat oder eines Versuchs einer in den Artikeln 375, 393, 394 oder 397 desselben Gesetzbuches erwähnten Tat gewesen ist, wenn der andere Ehegatte aus diesem Grund durch eine rechtskräftige Entscheidung verurteilt worden ist.

Das Gericht entscheidet unter Berücksichtigung der jeweiligen gesellschaftlichen und familiären Interessen und der Ausgleichs- oder Forderungsrechte zu Gunsten des anderen Ehegatten.

Das Gericht legt das Datum der Fälligkeit der eventuellen Zuzahlung fest.

Art. 1448

Der Ehegatte, der irgendein Gut aus dem Gesamtgut unterschlagen oder sich unrechtmäßig angeeignet hat, verliert seinen Anteil an diesem Gut.

Art. 1450

Für Schuldforderungen, die einer der Ehegatten gegen den anderen hat, wird während der Dauer des gesetzlichen Güterstands nur mit den Eigengütern des Schuldners gehaftet.

Diese Schuldforderungen bringen ab dem Tag der Auflösung des Güterstands von Rechts wegen Zinsen.

Art. 1451

Ehegatten, die einen ehelichen Güterstand der Gütergemeinschaft gewählt haben, dürfen nicht von den Regeln des gesetzlichen Güterstands abweichen, die die Verwaltung des Sonderguts und des Gesamtguts betreffen. Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 1388 und 1389 können sie durch einen Ehevertrag jegliche andere Änderung am gesetzlichen Güterstand vornehmen.

Sie können insbesondere vereinbaren:

- dass das Gesamtgut die Gesamtheit oder einen Teil ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens umfasst,
- dass zwischen ihnen eine allgemeine Gütergemeinschaft besteht,
- dass einer der Ehegatten Anspruch auf einen Voraus hat,
- dass im Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten die Teilung des Gesamtguts zu ungleichen Teilen erfolgt oder dass das Gesamtgut vollständig einem der Ehegatten zukommt.

Sie unterliegen weiterhin den Regeln des gesetzlichen Güterstands, von denen ihr Ehevertrag nicht abweicht.

Art. 1452

Die Ehegatten können vereinbaren, dass die Gesamtheit oder ein Teil des in Artikel 1399 erwähnten gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen oder unbeweglichen Vermögens zum Gesamtgut gehört.

In diesem Fall gehen die in Artikel 1406 erwähnten Schulden zu Lasten des Gesamtguts, und zwar nach Verhältnis des Werts der gemeinschaftlich gewordenen Güter zum Zeitpunkt ihrer Einbringung im Vergleich zum Wert der Gesamtheit der in Artikel 1399 erwähnten Güter.

Art. 1453

Wenn die Ehegatten eine allgemeine Gütergemeinschaft miteinander vereinbaren, bringen sie ihr gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen in das Gesamtgut ein, mit Ausnahme der Güter, die von persönlicher Art sind, und der ausschließlich personengebundenen Rechte.

Die allgemeine Gütergemeinschaft haftet für alle Schulden.

Art. 1454

Der Ehegatte, der nur ein oder mehrere bestimmte Güter, deren Wert für jedes der Güter im Vertrag angegeben wird, in das Gesamtgut einbringt, kann seine Einbringung auf eine bestimmte Summe beschränken.

Bei der Auflösung des ehelichen Güterstands muss an den Ehegatten aus dem Gesamtgut ein Ausgleich geleistet werden, der der Differenz zwischen dem Wert der in das Gesamtgut übergegangenen Güter zum Zeitpunkt der Einbringung und der Summe, in deren Höhe diese Güter eingebracht worden sind, entspricht.

Art. 1455

Der Ehegatte, der bestimmte Güter in das Gesamtgut eingebracht hat, hat bei der Teilung das Recht, die noch in Natur vorhandenen Güter zurückzunehmen, indem er sie nach ihrem Wert zum Zeitpunkt der Teilung auf seinen Anteil anrechnet.

Art. 1456

Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung im Ehevertrag behält der Ehegatte, der einen Teil seines gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögens in das Gesamtgut einbringt, ohne die Güter einzeln zu bestimmen, die ihm durch Artikel 1425 zuerkannte Verwaltungsbefugnis über diese Güter.

Art. 1457

Ehegatten können vereinbaren, dass der Längstlebende oder einer von ihnen, wenn er hinterbleibt, das Recht hat, vor jeglicher Teilung entweder eine bestimmte Summe oder bestimmte Güter in Natur oder eine bestimmte Menge oder einen bestimmten Prozentsatz einer bestimmten Art von Gütern aus dem Gesamtgut vorwegzunehmen.

Art. 1458

Der Voraus wird nicht als Schenkung angesehen, sondern als eine Ehevertragsvereinbarung.

Er wird jedoch zur Hälfte als Schenkung angesehen, wenn er sich auf gegenwärtige oder zukünftige Güter bezieht, die der vorverstorbene Ehegatte durch eine ausdrückliche Bestimmung im Ehevertrag in das Gesamtgut eingebracht hat.

Art. 1459

Die Auflösung des ehelichen Güterstands durch Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett aus den in Artikel 229 aufgeführten Gründen hat keine Herausgabe des Voraus zur Folge.

Die Auflösung des ehelichen Güterstands durch Gütertrennung hat keine sofortige Herausgabe des Voraus zur Folge. Die Ehegatten oder der Ehegatte, zu dessen Gunsten die Vereinbarung getroffen worden ist, behalten ihre Rechte als Hinterbleibende. Ist der Voraus nur zu Gunsten eines der Ehegatten festgelegt worden, kann dieser von seinem Ehepartner eine Sicherheitsleistung zur Gewährleistung seiner Rechte verlangen.

Art. 1461

Ehegatten können vereinbaren, dass der Längstlebende oder einer von ihnen, wenn er hinterbleibt, bei der Teilung einen anderen Anteil als die Hälfte oder sogar das gesamte Vermögen erhält.

Art. 1464

Die Klausel über die ungleiche Teilung und die Klausel über die Zuweisung des gesamten Gesamtguts werden nicht als Schenkungen angesehen, sondern als Ehevertragsvereinbarungen.

Sie werden jedoch als Schenkungen angesehen für den Anteil über die Hälfte hinaus, der dem hinterbliebenen Ehepartner im Wert, am Tag der Teilung, des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, das der vorverstorbene Ehegatte durch eine ausdrückliche Klausel im Ehevertrag in das Gesamtgut eingebracht hat, zugewiesen wird.

Art. 1465

In dem Fall, wo es nicht gemeinsame Kinder gibt, ist jegliche Klausel im Ehevertrag, die zur Folge hat, dass einem der Ehegatten mehr als der frei verfügbare Teil zukommt, unwirksam für den gesamten Überschuss; die gleiche Teilung dessen, was von den jeweiligen, wenn auch ungleichen Einkünften der Ehegatten gespart worden ist, wird nicht als Vorteil angesehen, durch den die nicht gemeinsamen Kinder benachteiligt werden.

Art. 1466

Haben die Ehegatten durch einen Ehevertrag festgelegt, dass sie in Gütertrennung leben, hat jeder von ihnen allein, unbeschadet der Anwendung von Artikel 215 § 1, alle Administrations-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse; ihre jeweiligen Einkünfte und Ersparnisse bleiben Sondergut.

Art. 1468

Der Nachweis über das Eigentum an einem Gut wird sowohl unter Ehegatten als auch gegenüber Dritten nach den Regeln der Absätze 2 und 3 von Artikel 1399 erbracht.

Die beweglichen Güter, von denen nicht bewiesen ist, dass sie Eigentum eines einzigen der Ehegatten sind, werden als unter den Ehegatten ungeteilt angesehen.

Art. 1469

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 215 § 1 und unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 815 Absatz 2 kann jeder der Ehegatten jederzeit die Teilung all ihrer ungeteilten Güter oder eines Teils davon verlangen.

Der eine Ehegatte kann den Anteil des anderen Ehegatten an einem oder mehreren Gütern nur durch einen öffentlichen Verkauf oder mit Ermächtigung des Gerichts abkaufen.

Art. 1470

Einer der Ehegatten oder sein gesetzlicher Vertreter kann vor Gericht auf Gütertrennung klagen, wenn aus der Unordnung der Geschäfte des anderen Ehepartners, seiner schlechten Verwaltung oder der Verschwendung seiner Einkünfte ersichtlich wird, dass eine Aufrechterhaltung des bestehenden Güterstands die Interessen des klagenden Ehegatten gefährdet.

Art. 1471

Die Gläubiger des einen oder des anderen Ehegatten können nicht auf Gütertrennung klagen.

Sie können dem Verfahren beitreten.

Art. 1472

Die gerichtliche Gütertrennung gilt, was ihre Folgen betrifft, rückwirkend ab dem Tag der Klage, sowohl unter Ehegatten als auch gegenüber Dritten.

Art. 1473

Die Entscheidung, mit der die Gütertrennung ausgesprochen wird, ist unwirksam, wenn die Aufstellung der Vermögenswerte zwecks Auseinandersetzung des früheren Güterstands binnen einem Jahr

nach Veröffentlichung eines Auszugs dieser Entscheidung im *Belgischen Staatsblatt* nicht durch eine authentische Urkunde errichtet worden ist.

Auf Antrag kann die Frist vom Richter, der die Gütertrennung ausgesprochen hat, verlängert werden.

Art. 1474

Die Gläubiger der Ehegatten können dagegen Einspruch erheben, dass die Auseinandersetzung in ihrer Abwesenheit stattfindet, und ihr auf eigene Kosten beitreten.

Außerdem können sie binnen einer Frist von sechs Monaten ab Ablauf der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Frist die Auseinandersetzung anfechten, wenn sie in betrügerischer Absicht zum Nachteil ihrer Rechte erfolgt ist.

2. Internationales Privatrecht

Art. 48 - § 1 - Unter Vorbehalt der Artikel 49 bis 54 unterliegen die Wirkungen der Ehe:

1. dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet beide Ehepartner ihren gewöhnlichen Wohnort haben zu dem Zeitpunkt, wo diese Wirkungen geltend gemacht werden, oder, wenn die geltend gemachte Wirkung eine Rechtshandlung beeinflusst, zu dem Zeitpunkt, wo diese Handlung stattgefunden hat,

2. in Ermangelung eines gewöhnlichen Wohnorts auf dem Gebiet eines selben Staates: dem Recht des Staates, dessen Staatangehörigkeit beide Ehepartner haben zu dem Zeitpunkt, wo diese Wirkungen geltend gemacht werden oder, wenn die geltend gemachte Wirkung eine Rechtshandlung beeinflusst, zu dem Zeitpunkt, wo diese Handlung stattgefunden hat,

3. in den anderen Fällen: dem belgischen Recht.

§ 2 - Das Recht, auf das in § 1 verwiesen wird, bestimmt insbesondere:

1. die Verpflichtung zum Zusammenwohnen und zur Treue,

2. den Beitrag der Ehepartner zu den Aufwendungen der Ehe,

3. den Bezug von Einkünften durch jeden Ehepartner und ihre Verwendung,

4. die Annehmbarkeit von Verträgen und unentgeltlichen Zuwendungen zwischen Ehepartnern und deren Widerrufung,

5. die Modalitäten für die Vertretung eines Ehepartners durch den anderen,

6. die Rechtsgültigkeit - einem Ehepartner gegenüber - einer vom anderen Ehepartner durchgeführten, den Interessen der Familie schadenden Handlung sowie die Wiedergutmachung der schädigenden Folgen einer solchen Handlung diesem Ehepartner gegenüber.

§ 3 - In Abweichung von den Paragraphen 1 und 2 unterliegt die Ausübung - durch einen der Ehepartner - der Rechte mit Bezug auf die Liegenschaft, die der Familie als Hauptwohnung dient, oder mit Bezug auf die beweglichen Güter, die sich darin befinden, dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet die Liegenschaft sich befindet.

Art. 49 - § 1 - Der eheliche Güterstand unterliegt dem von den Ehepartnern gewählten Recht.

§ 2 - Die Ehepartner dürfen nur eines der folgenden Rechte bestimmen:

1. das Recht des Staates, auf dessen Gebiet sie nach der Eheschließung erstmals ihren gewöhnlichen Wohnort festlegen,

2. das Recht des Staates, auf dessen Gebiet einer der beiden zum Zeitpunkt der Wahl seinen gewöhnlichen Wohnort hat,

3. das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der beiden zum Zeitpunkt der Wahl hat.

Art. 50 - § 1 - Die Rechtswahl kann vor der Eheschließung oder während der Ehe getroffen werden. Sie kann eine frühere Wahl abändern.

§ 2 - Die Wahl muss gemäß Artikel 52 Absatz 1 erfolgen.

Sie muss sich auf das gesamte Vermögen der Ehepartner beziehen.

§ 3 - Die Änderung des anwendbaren Rechts, die sich aus der von den Ehepartnern getroffenen Wahl ergibt, hat nur für die Zukunft Wirkung. Die Ehepartner können sich anders entscheiden, dürfen jedoch die Rechte von Dritten nicht verletzen.

Art. 51 - Wenn die Ehepartner keine Rechtswahl getroffen haben, unterliegt der eheliche Güterstand:

1. dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet beide Ehepartner nach der Eheschließung erstmals ihren gewöhnlichen Wohnort festlegen,

2. in Ermangelung eines gewöhnlichen Wohnorts auf dem Gebiet eines selben Staates: dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung haben,

3. in den anderen Fällen: dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet die Ehe geschlossen worden ist.

Art. 52 - Die Wahl eines ehelichen Güterstands ist gültig, was die Form betrifft, wenn diese Form entweder dem auf den ehelichen Güterstand zum Zeitpunkt der Wahl anwendbaren Recht entspricht oder dem Recht des Staates entspricht, auf dessen Gebiet die Wahl getroffen worden ist. Die Wahl muss zumindest durch ein datiertes, von beiden Ehepartnern unterzeichnetes Schriftstück festgestellt werden.

Eine Änderung des ehelichen Güterstands muss nach den Modalitäten erfolgen, die das Recht des Staates, auf dessen Gebiet die Änderung vorgenommen wird, vorsieht.

Art. 53 - § 1 - Unbeschadet des Artikels 52 bestimmt das auf den ehelichen Güterstand anwendbare Recht insbesondere:

1. die Gültigkeit der Zustimmung zur Wahl des anwendbaren Rechts,

2. die Annehmbarkeit und die Gültigkeit des Ehevertrags,

3. die Möglichkeit und die Tragweite der Wahl eines ehelichen Güterstands,

4. ob und inwieweit die Ehepartner den ehelichen Güterstand ändern können und ob der neue Güterstand rückwirkend gilt oder ob die Ehepartner ihn rückwirkend gelten lassen können,

5. die Zusammensetzung der Vermögensmassen und die Zuweisung der Verwaltungsbefugnisse,

6. die Auflösung des ehelichen Güterstands und die güterrechtliche Auseinandersetzung sowie die Regeln für die Teilung.

§ 2 - Die Weise der Zusammensetzung und der Zuweisung der Anteile unterliegt dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet die Güter sich zum Zeitpunkt der Teilung befinden.

Art. 54 - § 1 - Die Wirksamkeit des ehelichen Güterstands Dritten gegenüber unterliegt dem auf den Güterstand anwendbaren Recht.

Wenn jedoch der Dritte und der Ehepartner, dessen Gläubiger er ist, bei Entstehung der Schuld ihren gewöhnlichen Wohnort auf dem Gebiet desselben Staates hatten, ist das Recht dieses Staates anwendbar, es sei denn:

1. die Bekanntgabe- oder Registrierungsbedingungen, die das auf den ehelichen Güterstand anwendbare Recht vorsieht, sind erfüllt worden oder

2. der Dritte kannte den ehelichen Güterstand bei Entstehung der Schuld oder kannte ihn nur aufgrund seiner eigenen Unachtsamkeit nicht oder

3. die Vorschriften in Sachen Bekanntgabe, die im Bereich der dinglichen Rechte an einem unbeweglichen Gut durch das Recht des Staates, auf dessen Gebiet das unbewegliche Gut sich befindet, vorgesehen sind, sind eingehalten worden.

§ 2 - Das auf den ehelichen Güterstand anwendbare Recht bestimmt, ob und inwieweit Schulden, die einer der Ehepartner für die Bedürfnisse des Haushalts oder für die Erziehung der Kinder eingeht, den anderen Ehepartner verpflichtet.

Wenn jedoch der Dritte und der Ehepartner, dessen Gläubiger er ist, bei Entstehung der Schuld ihren gewöhnlichen Wohnort auf dem Gebiet desselben Staates hatten, ist das Recht dieses Staates anwendbar.

IV. Versorgungsausgleich ?

V. Schlussbetrachtung